

# Merkblatt für Imker

## Allgemein:

Für die Haltung von Bienen besteht nach der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 eine **Meldepflicht** bei der zuständigen Behörde (Tierseuchenkasse NRW). Dieser gesetzlichen Verordnung ist nachzukommen, auch wenn nur ein einziges Volk gehalten wird. In NRW ist dies auch direkt über die Homepage der Landwirtschaftskammer <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/> unter der Rubrik „Meldung der Tierhalter“ möglich. Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhaltung zu vervollständigen. Die Meldung der Standorte an das zuständige Veterinäramt ist jedoch **zusätzlich** notwendig.

## § 1a Bienenseuchen-Verordnung:

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an. (...).“ (Auszug aus der Bienenseuchen-Verordnung)

Da Imker als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden, muss zusätzlich eine Meldung des Betriebes nach Art. 6 der VO EG Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfolgen, denn nach **§ 2 Bienenseuchen-Verordnung** unterliegen bestimmte Lebensmittelbetriebe der Lebensmittelüberwachung:

- (1) Betriebe, in denen
1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
  2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder
  3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird,

Definition: „Lebensmittelunternehmer“ sind gem. Art. 3 Ziffer 2 der VO EG Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> ist die Bienenseuchenverordnung abrufbar.

Die Website <http://www.apis-ev.de/> bietet einige Broschüren zum Thema Gesetze, Vorschriften etc. rund um Bienenhaltung und Honig an

## Wanderung mit Völkern an einen anderen Standort:

Bei Wanderungen über die Kreisgrenze ist dem für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Veterinäramt gemäß § 5 BienSVO unmittelbar nach Ankunft am Wanderplatz eine für die Bienenvölker gültige Seuchenfreiheitsbescheinigung (amtstierärztliche Bescheinigung, „Wanderbescheinigung“) vorzulegen. Diese darf nicht vor dem 1. September des Vorjahres ausgestellt und bei Wanderung nicht älter als neun Monate sein. Der Wanderung muss eine Anfrage beim Veterinäramt vorausgehen, ob Tatbestände vorliegen, die eine Anwanderung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 BienSVO ausschließen. In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann es diesbezüglich Änderungen z.B. dergestalt geben, dass auch für Wanderungen innerhalb des Kreisgebietes Seuchenfreiheitsbescheinigungen zu beantragen sind.

Der Wanderbienenstand (z. B. Wanderwagen, Magazine) ist gemäß § 5a BienSVO gut sichtbar mit Name, Anschrift und Anzahl der Bienenvölker sowie bei Standort im Schutzkreis einer Belegstelle mit der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zu versehen.

Unterlagen zur Bienenhaltung (u.a. Anträge zur Ausstellung einer Wanderbescheinigung (=Gesundheitsbescheinigung)) finden Sie auf der Homepage des Kreises Borken <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/formulare/tiere-und-lebensmittel/>.

Bitte beachten Sie, dass sofern eine Gesundheitsbescheinigung zum Verbringen von Bienenvölkern von hier benötigt wird, erstens aktuelle Futterkranzprobenahmen aller Völker zu entnehmen und zweitens alle Völker des Standortes klinisch durch den BSV zu untersuchen sind. Es können dafür Sammelproben, maximal 6 Völker in einer Probe, zur Untersuchung auf AFB (Amerikanische Faulbrut-Paenibacillus larvae larvae) an ein anerkanntes Institut eingeschickt werden. Eine Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn das Ergebnis dem Antrag beiliegt und keine Sporen nachgewiesen wurden.

### Wanderung in einen anderen Mitgliedsstaat, z.B. die Niederlande (gilt auch für Verkäufe in andere Mitgliedsstaaten):

Es muss beim Veterinäramt ein Handelsdokument, sogenanntes Traces-Dokument unter Angabe des Empfängers und Absenders inklusiv Adressen, Anzahl der Bienenstöcke und deren Identifizierungskennzeichen, Transportmittel beantragt werden.

#### Voraussetzung für die Erteilung:

Der Standort der Bienen liegt nicht in einem Sperrbezirk für Amerikanische Faulbrut (AFB) und im Umkreis von 100 km um den Standort gab es keine Beschränkungen aufgrund des Verdachtes oder Auftretens von Tropilaelaps-Milben oder Bienenbeutenkäfer.

Zusätzlich werden die Bienenstöcke vom amtlichen Tierarzt auf Freiheit von AFB, Tropilaelaps-Milben, Bienenbeutenkäfer vor Ort untersucht.

**Zukauf:** Zukäufe nur mit gültiger Gesundheitsbescheinigung tätigen (s. unter Wanderung). Bei Auslandskäufen auf das Traces-Dokument bestehen!!!!

### Zusammenfassung:

1. Anzeige der Bienenhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW
2. Anmeldung des Standortes bzw. der Standorte (auch Wanderstandorte) beim zuständigen Veterinäramt: Kreis Borken, Fachbereich 39, Tiere und Lebensmittel, Burloer Str. 93, 46325 Borken.
3. Der Meldebogen zur Meldung als Lebensmittelhersteller ist auszufüllen und ebenfalls dem Veterinäramt vorzulegen.
4. Bei Wanderung an einen anderen Standort außerhalb des Kreisgebietes ist eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich! Erforderlich sind eine Untersuchung der Beuten durch BSV und Futterkranzproben mit negativem Ergebnis.
5. Bei Zukauf die Gesundheitsbescheinigung unbedingt vor dem Verbringen fordern. Für Wanderungen/Verkäufe/Zukäufe aus/ins Ausland sind spezielle Dokumente des Veterinäramtes (Traces) erforderlich.

Auf der Homepage des Kreises Borken ([siehe oben](#)) sind Vordrucke (Meldebogen, Standortmeldebogen, Antrag für die Wander-/Gesundheitsbescheinigung, hinterlegt.